

Reglement Elternrat Schuleinheit Oescher

vom 10. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtliche Grundlagen	3
B. Allgemeines	3
C. Zweck	3
D. Organisation	3
1. Zusammensetzung	3
2. Struktur	4
3. Elternratssitzungen.....	4
4. Vorstand	5
E. Tätigkeit	5
F. Finanzen / Infrastruktur	6
G. Inkraftsetzung	6

Die Schulpflege, gestützt auf Paragraph 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich erlässt folgendes Reglement

A. Rechtliche Grundlagen

§ 55 Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei personellen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen. Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

B. Allgemeines

¹ Die Schuleinheit Oescher bezieht für die Bereiche Kindergarten und Primarschule die Eltern in Form eines Elternrates in ihre Arbeit mit ein.

² Der Elternrat ist politisch, konfessionell und kulturell unabhängig.

C. Zweck

Der Elternrat hat den Zweck, regelmässige Kontakte, den partnerschaftlichen Umgang und den Austausch unter den Eltern und allen an der Schule Beteiligten¹ zu fördern.

D. Organisation

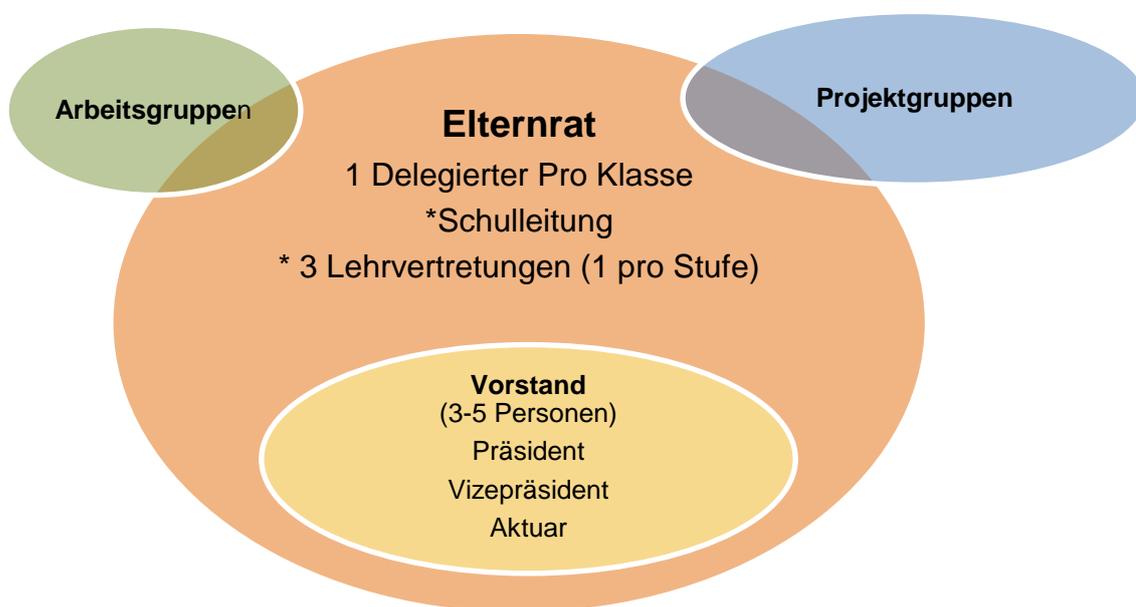
1. Zusammensetzung

- Die Eltern jeder Klasse bestimmen einen Klassendelegierten und dessen Stellvertreter.
- Die Klassendelegierten bilden den Elternrat und wählen einen Vorstand aus ihrer Mitte.
- Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der jeweilige Stellvertreter verantwortlich.
- Die Wahl der Klassendelegierten wird in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen durch den Elternrat organisiert und findet jeweils am Elternabend im 1. Quartal des Schuljahres statt.
- Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Wahlreglement für den Elternrat der Schuleinheit Oescher.
- Die gewählten Klassendelegierten übernehmen das Amt für mindestens ein Jahr.
- Die Wiederwahl ist möglich.

¹ Aus Gründen der Einfachheit wird in der Folge ausschliesslich die männliche Form verwendet

- An den Elternratssitzungen nehmen die Schulleitung, eine Lehrervertretung pro Stufe, sowie in der Regel eine Vertretung der Schulpflege in einer beratenden Funktion teil. Bei Bedarf können Vertreter aus dem Betreuungshaus beigezogen werden.²

2.Struktur



Kein Stimmrecht

3. Elternratssitzungen

- Der Elternrat tagt mindestens zweimal pro Schuljahr, zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf abgehalten werden.
- Die Sitzungen werden unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand einberufen.

²Geändert per 23.6.2015

- Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- Beschlüsse des Elternrates werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.

4. Vorstand

- Der Vorstand besteht mindestens aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem Aktuar. Der Vorstand wird mit der einfachen Mehrheit gewählt.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- Die Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Elternrates vor (Traktandenliste, Einladung, etc.) und leitet sie.
- Die Sitzungen werden protokolliert.
- Der Vorstand koordiniert Projekt- und Arbeitsgruppen.

E. Tätigkeit

1. Aufgaben

Der Elternrat ist Bindeglied zwischen Elternschaft und Schule und fördert eine respektvolle Zusammenarbeit. Er

- nimmt Wünsche und Anliegen der Eltern auf.
- fördert den Informationsfluss zwischen Eltern und Schule.
- ist Ansprechorgan für Eltern und Schule bei Bedürfnissen und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und geht Probleme frühzeitig an.
- unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen.
- setzt bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen ein, die allen Eltern offenstehen.
- kann Anträge an die Schulleitung und die Schulkonferenz stellen.
- informiert die Eltern regelmässig in Absprache mit der Schulleitung.
- leistet einen Beitrag zur Steigerung der Schulqualität.

2. Abgrenzung

Der Elternrat

- hat keinerlei Aufsichtsfunktionen.
- berät weder über einzelne Lehrpersonen noch beurteilt er deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.
- hat kein Mitspracherecht bei pädagogischen oder personellen Entscheiden.
- vertritt keine Einzelinteressen.
- ist nicht zuständig für die Bewältigung individueller Schulprobleme.
- untersteht bezüglich vertraulicher Informationen der Schweigepflicht.³

³ Geändert per 4. September 2012

Delegierte, die Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, können nach einem Gespräch durch den Vorstand aus dem Elternrat ausgeschlossen werden. Öffentliche Stellungnahmen des Elternrates müssen formell von diesem beschlossen werden. Sie werden in Absprache mit der Schulleitung veröffentlicht. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Elternrates haben nicht das Recht, in dessen Namen öffentlich Stellung zu nehmen.⁴

F. Finanzen / Infrastruktur⁵

- Für Sitzungen stellt die Schule Räume zur Verfügung. Auf Antrag können auch Räume für Veranstaltungen und Projekte zur Verfügung gestellt werden.
- Der Vorstand kann bei der Schulleitung Mittel für Veranstaltungen, Projekte oder Weiterbildung im Rahmen eines jährlichen Budgets von Fr. 2000.00 beantragen.
- Auslagen für Kopien und Porti im Zusammenhang mit der Arbeit des Elternrates werden von der Schule Zollikon übernommen.
- Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.

G. Inkraftsetzung

Das Reglement wurde von der erweiterten Projektgruppe EMW erarbeitet, von der Schulkonferenz gutgeheissen und von der Schulpflege am 10. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

Änderungen des Reglements müssen vom Elternrat und der Schulkonferenz gutgeheissen und von der Schulpflege genehmigt werden.

Änderungen vom Elternrat und der Schulkonferenz gutgeheissen und von der Schulpflege am 4. September 2012 sowie am 23. Juni 2015 genehmigt

Dieses Reglement tritt am 23. Juni 2015 in Kraft

Von der Schulpflege erlassen am 10. Juli 2007

⁴ Geändert per 4. September 2012.

⁵ Geändert per 4. September 2012.